

Original

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [X] An Vorsitzende

Z W I S C H E N - E N T S C H E I D U N G
vom 18. Dezember 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: J 0033/95 - 3.1.1

Anmeldenummer: 92117685.5

Veröffentlichungsnummer: 0540918

IPC: E04F 21/24

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Patsche zum Abziehen oder Glätten von Frischbetonoberflächen

Anmelder:

Lötzke, Wolfgang

Antragsteller:

Lievers B.V.

Stichwort:

Unterbrechung/LIEVERS

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 106(1), 107, 113

EPÜ R. 13(1)

Schlagwort:

"Aufschiebende Wirkung der Beschwerde"

"Verfahrensbeteiligte"

Zitierte Entscheidungen:

J 0028/94

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: J 0033/95 - 3.1.1

Z W I S C H E N - E N T S C H E I D U N G
der Juristischen Beschwerdekammer 3.1.1
vom 18. Dezember 1995

Beschwerdeführer: Lievers B.V.
(Antragsteller) Bevenkamp 3
NL-1390 AA Abcoude (NL)

Vertreter: L. C. de Bruijn
Nederlandsch Octrooibureau
Scheveningseweg 82
NL-2502 LS Den Haag (NL)

Anmelder: Lötzke, Wolfgang
Hermann-Ehlers-Straße 1
D-49082 Osnabrück (DE)

Vertreter: Busse & Busse
Patentanwälte
Postfach 12 26
D-49002 Osnabrück (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Rechtsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 13. Oktober 1995,
mit der der Antrag auf Aussetzung des
Verfahrens in der europäischen
Patentanmeldung Nr. 92 117 685.5
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: J.-C. Saisset
Mitglieder: R. E. Teschemacher
G. Davies

Sachverhalt und Anträge

- I. Die europäische Patentanmeldung Nr. 92 117 685.5 wurde am 16. Oktober 1992 von Herrn Wolfgang Lötzke eingereicht. Am 27. Juli 1995 wurde die Entscheidung über die Erteilung des Patents zur Post gegeben. In ihr ist angegeben, daß der Hinweis über die Erteilung des Patents im Europäischen Patentblatt 95/36 am 6. September 1995 bekanntgemacht wird.
- II. Am 29. August 1995 beantragte die Firma Lievers B.V., das Erteilungsverfahren nach Regel 13 EPÜ auszusetzen, mit der Begründung, sie habe ein Verfahren gegen den Anmelder eingeleitet, in dem ihr der Anspruch auf Erteilung des Patents zugesprochen werden solle. Mit Telekopie vom 4. September 1995 beanstandete die Rechtsabteilung bestimmte Mängel des Antrags, die die Antragstellerin mit Telekopie, ebenfalls vom 4. September 1995, beseitigte. Der Hinweis auf die Erteilung des Patents wurde, wie im Erteilungsbeschuß angekündigt, am 6. September 1995 veröffentlicht.
- III. Mit Entscheidung vom 13. Oktober 1995 wies die Rechtsabteilung den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zurück. Sie sah es als nachgewiesen an, daß die Antragstellerin ein Verfahren eingeleitet habe, in dem dieser der Anspruch auf Erteilung des Patents zugesprochen werden solle. Sie war jedoch der Auffassung, die Aussetzung sei nicht mehr möglich, da die Anmeldung nicht mehr anhängig sei. Der Erteilungsbeschuß sei nämlich erlassen worden, bevor das Verfahren gegen den Anmelder eingeleitet worden sei.
- IV. Die Antragstellerin reichte am 1. November 1995 Beschwerde und Beschwerdebegründung ein. Die Beschwerdegebühr entrichtete sie am selben Tag.

- V. Die Beschwerdeführerin beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, das Erteilungsverfahren auszusetzen, den Hinweis auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt zu berichtigen und die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen. Weiter ist sie der Auffassung, der Anmelder sei nicht an dem vorliegenden Beschwerdeverfahren zu beteiligen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Juristische Beschwerdekammer ist in einem Parallellfall mit der Frage befaßt, ob ein Antrag auf Unterbrechung in der Erteilungsphase noch zulässig ist. In jenem Fall war der Antrag an dem Tage gestellt worden, an dem der Erteilungsbeschluß zur Post gegen wurde. Die Kammer hat in dem Parallellfall noch keine Sachentscheidung getroffen, aber in einer Zwischenentscheidung angeordnet, daß das EPA im Europäischen Patentblatt eine Berichtigung zu veröffentlichen hat, mit der die Öffentlichkeit darauf hingewiesen wird, daß der Tag, an dem der Hinweis auf die Patenterteilung veröffentlicht worden war, nicht als Tag der Erteilung des Patents im Sinne von Artikel 64 (1) und 97 (4) EPÜ anzusehen sei (ABl. EPA 1995, 742). In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß die aufschiebende Wirkung der Beschwerde das EPA verpflichte, je nach Sachlage den Hinweis auf die Patenterteilung zu unterdrücken oder eine Berichtigung zu veröffentlichen.
3. Die Kammer sieht keine Veranlassung, im vorliegenden Fall anders zu verfahren und nimmt im einzelnen Bezug auf die Gründe der Entscheidung J 28/94. Im Verfahren vor der Rechtsabteilung vertrat der Anmelder die Auffassung, die Entscheidung J 28/94 öffne dem Mißbrauch durch Dritte Tür

und Tor, die den Anmelder dadurch schädigen könnten, daß sie wegen einer Geringfügigkeit ein Verfahren im Sinne der Regel 13 einleiteten. Es kann hier dahinstehen, ob die aufschiebende Wirkung nach Artikel 106 (1) EPÜ wegen eines mißbräuchlichen prozessualen Verhaltens eingeschränkt werden kann, da die Kammer keinen Anlaß zu Zweifeln darüber hat, daß zwischen den Parteien ein tatsächlicher Streit um das Recht auf das Patent besteht.

4. Im Gegensatz zur Auffassung der Antragstellerin beabsichtigt die Kammer, den Anmelder als einen Beteiligten an diesem Verfahren zu behandeln. Der Antrag auf Aussetzung kann nicht vom Erteilungsverfahren getrennt werden. Die Rechtsstellung des Anmelders wird von einer Aussetzung unmittelbar betroffen, da ihm die Rechte aus Artikel 64 (1) EPÜ für die Dauer einer Aussetzung nicht gewährt werden. Es ist ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens, daß eine Entscheidung nur getroffen werden darf, wenn die Beteiligten sich äußern konnten (Artikel 113 (1) EPÜ). Dieser Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist bei der Auslegung von Artikel 107 EPÜ zu berücksichtigen.

Entscheidungsformel

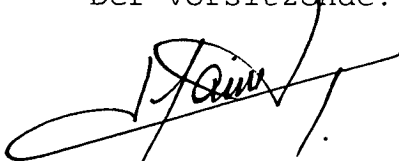
Aus diesen Gründen wird entschieden:

In der nächstmöglichen Ausgabe des Europäischen Patentblatts ist eine Berichtigung zu veröffentlichen, mit der die Öffentlichkeit darauf hingewiesen wird, daß der 6. September 1995 nicht als der Tag der Patenterteilung im Sinne von Artikel 64 (1) und 97 (4) EPÜ für das auf die Anmeldung Nr. 92 117 685.5 erteilte europäische Patent Nr. 0 540 918 anzusehen ist.

Der Geschäftsstellenbeamte:


J. Rückerl

Der Vorsitzende:


J.-C. Saisset